

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 1. Juni 1892.)

Herr Oberstlieutenant **Rambert** in Lausanne wird von seiner Stelle als Großrichter des Divisionsgerichtes der I. Division entlassen und als Großrichter zum Ersatzgerichte für den Territorial- und Etappendienst des II. Divisionskreises versetzt.

Die Funktionen des Großrichters des Divisionsgerichtes der I. Division werden Herrn Major **Louis Paschoud** in Lausanne, bisher Großrichter des Divisionsgerichtes der II. Division, übertragen.

Als Großrichter des Divisionsgerichtes der II. Division wird ernannt: Herr Major **Eduard Biemann** in Freiburg, bisher Großrichter des Ersatzgerichtes für den Territorial- und Etappendienst des II. Divisionskreises.

Diese Versetzungen und Ernennungen erfolgen für den Rest der gegenwärtigen Amtsperiode.

Beförderungen.

a. Zum Oberst:

Herr **Schlatter, Hermann**, von und in St. Gallen, Oberstlieutenant seit 30. Januar 1885.

b. Zu Oberstlieutenants:

Herr **Olgiati, Ludwig**, von Poschiavo, in Chur, Major seit 10. Januar 1882.

„ **Schieß, Heinrich**, von und in Herisau, Major seit 15. Januar 1884.

„ **Sallmann, Johann**, von Amrisweil, in Kreuzlingen, Major seit 22. Februar 1884.

Kommando-Uebertragungen und Versetzungen.

	Bisherige Einteilung.	Neue Einteilung.
Herr Oberst Schlatter, Hermann, in St. Gallen .	Inf.-Reg. 26 A.	Inf.-Brig. XV A.
„ Oberstl. Fuchs, Theodor, in Buchs	„ 29 L.	Inf.-Reg. 16 A.
„ Oberstl. Schieß, Heinrich, in Herisau . . .	Ffts.-Bat. 83 A.	„ 28 L.
„ Oberstl. Sallmann, Joh., in Kreuzlingen . . .	„ 74 A.	„ 25 L.
„ Oberstl. Olgiati, Ludwig, in Chur	Sch.-Bat. 8 A.	„ 31 A.

(Vom 2. Juni 1892.)

Die schweizerische Kunstkommission hatte mit Zustimmung des eidgenössischen Departements des Innern auf den Zeitpunkt der diesjährigen II. nationalen Kunstausstellung auch einen Konkurs für Zeichnungen zur Ausschmückung des Treppenhauses im Gebäude des Bundesgerichts in Lausanne eröffnet und zur Belohnung der besten Arbeiten drei Preise: einen ersten von Fr. 3000, einen zweiten von Fr. 1000 und einen dritten von Fr. 500 ausgesetzt. Es sind hierauf bis zum Schlusse der Einsendungsfrist (20. Mai) im Ganzen 24 Entwürfe eingegangen und in einem Saale des Kunstmuseums in Bern ausgestellt worden. Die zu ihrer Beurtheilung bestimmte Jury, bestehend aus den Herren Th. de Saussure, Präsident der schweizerischen Kunstkommission, Maler Anker in Ins, Professor und Architekt Recordon in Zürich, Maler Robert in Ried bei Biel und Professor und Architekt Bluntschli in Zürich, ist am 31. Mai zur Prüfung zusammengetreten und gibt in ihrem daherigen Bericht im Allgemeinen folgendes Urtheil über das Ergebnis des Konkurses ab: „Sowohl die Zahl der Arbeiten als die Beschaffenheit der Entwürfe bietet ein erfreuliches Bild von der Leistungsfähigkeit unserer Künstler. Wenn schon einige sich mit zu schwachen Kräften an die ziemlich schwierige Arbeit gewagt haben, so sind doch eine ganze Anzahl von tüchtigen und Anerkennung verdienenden Entwürfen vorhanden“.

Von den 24 Arbeiten hat das Preisgericht nun folgende prämiert: Mit dem ersten Preise von Fr. 3000 den Entwurf Nr. 14 mit dem Motto: „Justus ut palma florebit“. Einsender: Herr Aloys Balmer in Musegg bei Luzern. Mit dem zweiten Preise von

Fr. 1000 den Entwurf Nr. 20 mit dem Motto: „Pro patria“. Einsender: Herr Hans Wieland, von Basel, in München. Mit dem dritten Preise von Fr. 500 den Entwurf Nr. 22 mit dem Motto: „And earthly power doth then show likest God's, when mercy seasons justice“. Shakespeare. Einsender: Herr Hans Sandreuter in Basel. Ferner hat die Jury eine Ehrenerwähnung zuerkannt der Arbeit Nr. 11 mit dem Motto: „Fais ce que dois“. Einsender: Herr Edouard Ravel in Genf. Mit dieser Auszeichnung verbindet das Preisgericht den Antrag, der Bundesrath möchte diese Arbeit, die, wenn auch nicht ganz im Charakter der gestellten Aufgabe liegend, doch eine sehr verdienstvolle und schöne sei, gegen eine Entschädigung von Fr. 500 ankaufen. Das ganze Ergebnis des Wettbewerbes dürfe diese Mehrleistung rechtfertigen, auch schein dieser Vorschlag der Jury geeignet, etwas zur Aufmunterung der Künstler und Förderung der Kunst beizutragen.

Der Bundesrath hat die Ausbezahlung der obbezeichneten drei Preise an die gekrönten Einsender angeordnet und den Vorschlag des Preisgerichtes in Betreff der Arbeit Nr. 11 mit dem Motto: „Fais ce que dois“ genehmigt.

Den eidgenössischen Räten wird gemäß Art. 1, letztes Alinea, des Bundesgesetzes über die Auslieferung gegenüber dem Ausland, vom 22. Januar 1892, Kenntniß gegeben von den vom Bundesrathe mit auswärtigen Staaten ausgewechselten Gegenrechtserklärungen betreffend die Auslieferung von Verbrechern. Es sind dies folgende: 1) mit der Argentinischen Republik: wegen Unterschlagung, Anstiftung zu falschem Zeugniß, Vertrauensmißbrauch in amtlicher Stellung; 2) mit Brasilien: wegen Unterschlagung und Fälschung öffentlicher Urkunden; 3) mit Frankreich: wegen fahrlässiger Tödtung; 4) mit Italien: wegen Blutschande; 5) mit Liechtenstein: wegen Unterschlagung, Betrugs und Urkundenfälschung; 6) mit Mexiko: wegen Betrugs; 7) mit Rumänien: wegen Unterschlagung amtlicher Gelder; 8) mit Schweden: wegen Unterschlagung, betrügerischer Strandung eines Schiffes und Meineids. — Die Gesandtschaft in Rom wird beauftragt, bei der k. italienischen Regierung die im Jahre 1875 ausgewechselte Gegenrechtserklärung betreffend Auslieferung wegen widernatürlicher Unzucht zurückzuziehen, da die Auslieferung wegen dieses Deliktes im neuen Bundesgesetze nicht vorgesehen ist. — Die Kantonsregierungen werden in Kenntniß gesetzt, daß das erwähnte Bundesgesetz am 19. Mai in Kraft erklärt worden ist und daß ihnen demnächst nähere Instruktionen zu demselben zukommen werden.

Das schweizerische Bundesgericht zeigt an, daß es seine diesjährigen Ferien auf die Zeit vom 25. Juli bis 27. August angesetzt habe.

(Vom 7. Juni 1892.)

Unterm 1. März dieses Jahres beschloß der Bundesrath:

„Es wird von der Erstellung einer zweiten Munitionsfabrik abgesehen; dagegen ist die ganze oder theilweise Dislozierung der Munitionsfabrik in die Centralschweiz in Aussicht zu nehmen, und zwar auf den Zeitpunkt, da der neue gesetzliche Bestand der Munition erreicht sein wird.“ (Bundesbl. 1892, I, 825.)

Gegen diesen Beschluß sind die Einwohnergemeinden von Thun und Umgebung, 24 an der Zahl, beim Bundesrath vorstellig geworden mit dem Gesuche, es möchte demselben keine weitere Folge gegeben werden.

Der Bundesrath hat hierauf antworten lassen:

1. Der Beschluß vom 1. März habe den Sinn gehabt, dem Militärdepartement eine allgemeine Wegleitung zu geben für die nähere Untersuchung der Frage der Errichtung von Militärwerkstätten in der innern Schweiz.

2. Diese Frage werde zur Zeit vom Militärdepartement nach allen Richtungen geprüft und sei vom Bundesrath bis jetzt nur insoweit entschieden worden, daß die Anlage eines Rohgeschloßdepots in Verbindung mit einer Laboriranstalt in der innern Schweiz beschlossene Sache sei. Ob mit der Zeit auch das Munitionsdepot oder ein Theil desselben nach der innern Schweiz verlegt werden müsse, stehe dahin.

3. Dagegen gedenke der Bundesrath von der Verlegung der Munitionsfabrik Umgang zu nehmen.

Herrn Professor Dr. Frobenius wird die gewünschte Entlassung als Professor für höhere Mathematik am eidgenössischen Polytechnikum auf Ende September dieses Jahres ertheilt, unter bester Verdankung der geleisteten ausgezeichneten Dienste.

An die Kosten der Bekämpfung der Reblaus während des Jahres 1891 werden nachfolgende Beiträge (40 %) bewilligt: An Zürich Fr. 11,293. 49, an Waadt Fr. 3527. 54, an Neuenburg Fr. 15,643. 59, an Genf Fr. 18,355. 10. Zusammen Fr. 48,819. 72.

Wahlen.

Departement des Innern.

(Vom 7. Juni 1892.)

Statistiker des eidgenössischen
statistischen Bureau: Herr Alfred Matthey, von Loole, Lehrer
der französischen Sprache, in Bern.

Post- und Eisenbahndepartement.

(Vom 2. Juni 1892.)

Postkommiss in Zürich: Herr Ferd. Schelbli, von Unterhallau.
Telegraphist in Oberneun-
forn (Thurgau): „ Adam Koradi, von Oberneunforn.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1892
Date	
Data	
Seite	488-492
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 734

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.